



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

an die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs,
an die Vereinten Nationen

Protestnote Nr. 14042018 gegen die illegale Besetzung des Staates Freistaat Preußen seit dem 03. Oktober 1990 durch die Bundesrepublik Deutschland

Aus aktuellem Anlaß verurteilen wir, die Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen, auch im Namen aller Staatsangehörigen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/ Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich/Deutschland, auf das Schärfste die in der letzten Nacht durch die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und Großbritannien erfolgte Bombardierung der syrischen Hauptstadt Damaskus, ohne die Untersuchungsergebnisse der Organisation für das Verbot von Chemiewaffen (OPCW) zum mutmaßlichen Giftgasanschlag auf die syrische Stadt Duma in Ost-Ghuta abzuwarten. Wir fordern die drei alliierten Westmächte auf, sich an die allgemeinen Regeln und Verträge des Völkerrechts zu halten und die Souveränität der Staaten und das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu achten!

Wir protestieren gegen die erneute illegale Besetzung und Ausplünderung des Staates Freistaat Preußen, insbesondere auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ).

Geschichtlicher Abriss:

Die preußische Rechtsgeschichte hat weder mit dem Zusammenbruch im November 1918 noch mit dem Erlaß der Reichsverfassung (Weimarer Republik) vom 11. August 1919 ihr Ende gefunden.

Preußen war und ist keine Provinz des Besatzungskonstrukts "Weimarer Republik" (WR) und übte bis zur gewaltsamen Einverleibung in das Dritte Reich in den ihm belassenen Grenzen wahre Staatsgewalt aus, und zwar aus eigenem, historisch überkommenen, originärem Recht, nicht aus einem von der Reichsgewalt der WR abgeleiteten Recht und besitzt ein eigenes Verfassungs- und Rechtsleben mit der Verfassung vom 30. November 1920.

Am 05. März 1919 erfolgte der Zusammentritt der verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung in Berlin.

„Die gesamte gesetzgeberische und vollziehende Staatsgewalt ging auf sie über. Mit dem Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20.3.1919 erfolgte zunächst eine provisorische Regelung der Verfassungsverhältnisse, namentlich auch der Frage, auf welche Organe die den beseitigten Staatsorganen bisher zustehenden Rechte quoad exercitium übergeben sollten. Die Befugnisse des Königs – natürlich nur soweit es sich um die Exekutive handelte – gingen danach auf die vom Präsidenten der Landesversammlung berufene Staatsregierung über, die eine kollegiale Behörde unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten darstellte und sämtliche Minister umfasste.[...]

Die Hauptaufgabe der verfassungsgebenden Landesversammlung war die Feststellung und der Erlaß der neuen Staatsverfassung.“

Am 30. November 1920 kam die Verfassung der preußischen Republik [des Freistaats Preußen] auf der durch das Gesetz vom 20.3.1919 ausgearbeiteten Grundlage zustande.

(Quelle: Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft; Rechtsentwicklung in Preussen, Eberhard Schmidt, Verlag von Julius Springer, Berlin 1923)

Erst durch die völkerrechtswidrige gewaltsame Einverleibung Preußens in das Dritte Reich, mit dem so genannten „Preußenschlag“ 1932, wurde der Freistaat Preußen überlagert und handlungsunfähig gestellt.

„Als Vorwand diente der ‚Altonaer Blutsonntag‘. Am 20. Juli 1932 erließ Hindenburg zwei Notverordnungen ‚zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung‘ in Preußen. Durch die erste [Verordnung] trat Papen als ‚Reichskommissar‘ an die Stelle des Ministerpräsidenten; er übertrug dem rechtsstehenden (parteilosen) Essener Oberbürgermeister Franz Bracht die Geschäfte des Innenministers. Durch die zweite Verordnung wurde die vollziehende Gewalt in Groß-Berlin und Brandenburg auf die Reichswehr übertragen. Die Reichsexekution gegen Preußen war ein reiner Willkürakt und sogar ein ‚Staatsstreich‘ (Heinrich August Winkler). Die Regierung Braun protestierte und klagte gegen ihre Absetzung mit Unterstützung der süddeutschen Länder, die den Föderalismus verletzt sahen, vor dem Staatsgerichtshof. Im Oktober 1932 erklärte das Gericht eine vorübergehende Einsetzung von Reichskommissaren für zulässig, deren Beauftragung mit der Vertretung Preußens im Reichsrath hingegen verfassungswidrig. [...] Durch den ‚Preußenschlag‘, in den man vorher Hitler eingeweiht hatte, erhielt die an die Macht strebende NSDAP starken Auftrieb. [...] In den folgenden Wochen begann Hitler mit der Planung eines ‚Ermächtigungsgesetzes‘, das einer von ihm geführten Regierung die allgemeine und verfassungsändernde Gesetzgebung übertragen sollte. Wegen dieser strategischen Bedeutung des ‚Preußenschlages‘ im Prozeß der Demokratiezerstörung stellt sich die Frage,....“

(Quelle: <https://www.bpb.de/izpb/55973/zertoerung-der-demokratie-1930-1933?p=all>)

Bundeszentrale für politische Bildung)

Das vom Alliierten Kontrollrat am 25. Februar 1947 erlassene Kontrollratsgesetz Nr. 46 zur völkerrechtswidrigen Auflösung Preußens (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 262) wurde für die Deutsche Demokratische Republik durch den Beschluß des Ministerrats der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommission der Sowjetunion in Deutschland am 20. September 1955 wieder außer Wirkung gesetzt.

Für die Bundesrepublik Deutschland wurde das Kontrollratsgesetz Nr. 46 formal durch das Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts vom 23. November 2007 aufgehoben.

Bezugnehmend auf unser Schreiben „Aufhebung der Neubesetzung der SBZ“ vom 27. März 2018 wiederholen wir erneut, daß allen Reparationsforderungen der Sowjetunion durch die SBZ nachgekommen wurde, obwohl der Freistaat Preußen, ebenso wie die Freie Stadt Danzig, nicht am Zweiten Weltkrieg teilgenommen hatte und daß alle Reparationsforderungen der Alliierten des ersten Weltkriegs am 03. Oktober 2010 ebenfalls voll umfänglich und abschließend erledigt wurden.

Daher ist eine weitere Besetzung unseres Staatshoheitsgebietes in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Pommern und Berlin völkerrechtlich nicht mehr begründbar, zumal die Vereidigung der BRD- Bundestagsabgeordneten, Bundeskanzler und Bundespräsidenten auf die Urschrift des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erfolgte, im Geltungsbereich, geregelt im Artikel 23:

„Dieses Grundgesetz [GG] gilt zunächst im Gebiet der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig Holsten, Württemberg-Baden und Württemberg – Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“

Die Sowjetische Besatzungszone gehört hiernach zu keiner Zeit zum Vereinigten Wirtschaftsgebiet gem. GG Artikel 133 für die Bundesrepublik Deutschland.

Auch gehören die preußischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Berlin und Sachsen zum Staat Freistaat Preußen und nicht zum Besatzungskonstrukt "Weimarer Republik", welche die Bundesrepublik Deutschland in den Staatsfarben „Schwarz/Rot/Gold“ und dem „Weimarer Adler“ fortführt.

Mit Aufhebung der Sowjetischen Besatzung und Auflösung der Besatzerverwaltung „Deutsche Demokratische Republik“ (DDR) gilt auf diesem Gebiet der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand vom 30. November 1920 des Freistaats Preußen, im Rechtsstand 18. Juli 1932, zwei Tage vor dem so genannten "Preußenschlag", und mit den Reichsgesetzen im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs.

Wir fordern daher die alliierten Westmächte auf, die feindliche Besatzung gemäß der Vereinbarung der Bundesrepublik Deutschland mit den Drei Mächten vom 27./28. September 1990 auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen in der ehemaligen SBZ unverzüglich wieder zu beenden und ihrer Restitutionspflicht gem. Völkerrecht § 185 in Verbindung mit der Haager Landkriegsordnung nachzukommen.

Wir fordern die BRD-Verwaltung auf, jegliche gewaltsamen Übergriffe auf die Zivilbevölkerung, Plünderungen und Inhaftierungen sowie Zwangsvollstreckungen wegen vorgetäuschter Schulden zu unterlassen und unser Staatshoheitsgebiet nicht für illegale Einwanderungen und Neuansiedlungen von Fremden aus der ganzen Welt freizugeben, denn dazu fehlen der BRD alle Befugnisse!

Jeder Verstoß durch das derzeit vorherrschende Gewaltmonopol der Bundesrepublik Deutschland gegen die gültigen Gesetze des Staates Freistaat Preußen stellen Kriegsverbrechen dar und werden völkerstrafrechtlich gem. Völkerstrafgesetzbuch § 5 verfolgt.

Wir, die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen erklären, daß wir nicht auf unsere Bodenrechte verzichten und daß wir uns weder der freiwilligen Schiedsgerichtsbarkeit der BRD unterwerfen noch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als unsere Verfassung annehmen, denn wir haben unsere völkerrechtskonforme Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920.

Da der Staat Freistaat Preußen gegenüber keinem Volk bzw. keiner alliierten Macht irgend eine Schuld trägt und nunmehr auch alle Reparationsforderungen voll umfänglich erfüllt wurden, fordern wir die sofortige Aufhebung der Beschlagnahme bzw. feindlichen Übernahme unseres gesamten Staatshoheitsgebietes in den Grenzen von 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges und den sofortigen Abzug des gesamten BRD-Gewaltmonopols.

Nochmals ist zu betonen, daß die von den Westalliierten durch die Britin Katarina Barley Gesteuerte Bundesjustiz keine Rechtskraft auf dem Gebiet des Staates Freistaat Preußen in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone entwickelt.

Gegeben zu Potsdam, am 14. April 2018



*Adla Comilia
a. d. 14. April 2018*

